



GEMEINDERAT

BESCHLUSS VOM 24. SEPTEMBER 2019, PROTOKOLL NR. 16

-
- | | | |
|----|---------|--|
| 90 | A1. | ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG |
| | A1.02 | Abfuhr und Entsorgungswesen in der Gemeinde |
| | A1.02.2 | Organisation, Verordnung, Gebühren |
| | | Kehrichtentsorgung, Reduktion Grundgebühr per 01.01.2020, Genehmigung |
-

Ausgangslage

Die Gemeinde Schleinikon hatte mit Beschluss vom 14. Juni 2011, Nr. 49, letztmals die Grundgebühren der Kehrichtentsorgung auf CHF 50.00 gesenkt. Ziel der Senkung war, die Spezialfinanzierung über rund 10 Jahre abzubauen, da diese kein Reservefonds ist und Gebühren nicht auf Vorrat eingezogen werden dürfen.

Zwischen 2011 und 2018 flossen aufgrund von Gewinnbeteiligungen sowie der Schliessung des Deponiezweckverbandes Zürcher Unterland DEZU Ausschüttungen in der Höhe von rund CHF 100'000.00 in die Spezialfinanzierung ein.

In der Zwischenzeit ist der Saldo der Spezialfinanzierung weiter auf CHF 369'376.15 (per 31.12.2018) angestiegen. Dieser Umstand führt erneut zu Diskussionen betreffend Senkung der Grundgebühren.

Erwägungen

Die Grundgebühr beträgt zurzeit einheitlich CHF 50.00 exkl. MwSt. Die Einnahmen von den Haushalten betragen rund CHF 15'000.00.

Mit einer Senkung der Grundgebühren auf den 1. Januar 2020 von CHF 50.00 auf CHF 25.00 ergibt dies pro Jahr eine zusätzlich geplante Entnahme von rund CHF 7'500.00 aus der Spezialfinanzierung. Ziel der Gebührensenkung ist, das Spezialfinanzierungskonto auf rund CHF 225'000 zu senken. Dieser Betrag wird für die Deckung des durchschnittlichen Jahresaufwandes auf drei Jahre verteilt benötigt. Die Senkung soll somit nur vorübergehend Anwendung finden und bei Erreichen des festgelegten Betrages von CHF 225'000.00 wieder – voraussichtlich auf den heutigen Stand - angehoben werden.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die Kehrichtgrundgebühr wird per 1. Januar 2020 von CHF 50.00 auf CHF 25.00 exkl. Mwst gesenkt.
2. Die Gebührensenkung ist befristet für die Jahre 2020 – 2025. Danach ist eine Erhöhung der Grundgebühren zur Deckung des Aufwandes erneut zu prüfen.
3. Dieser Beschluss wird gemäss § 68 lit. a des Gemeindegesetzes am 4. Oktober veröffentlicht und aufgelegt. Die Senkung der Gebühren ist per gleichem Datum im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Schleinikon zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs erhoben werden. Die Rekurs Schrift ist im Doppel einzureichen und schriftlich zu begründen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Schleinikon (per E-Mail)
 - Verwaltungsteam (per E-Mail)
 - Homepage / Aushang
 - Akten

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin

Der Schreiber



Florina Böhler



Nicola Tomic

Versand am: 26. September 2019